

seines Lehrgeldes aber hat er sich mit seinem Lehrmeister zu vereinigen, jedoch muß, wenn etwa der Lehrling noch ein Jahr anstatt des Lehrgeldes lernen will, dieses bei der Aufdüngung sogleich mit angezeigt und ins Protokoll mit bemercket werden. Meisters Söhnen aber wird nachgelassen, in einem Jahre auszulernen, jedoch nur in dem Fall, wenn sie den Vorteil gehabt, von Jugend auf etwas zu erlernen. Hat aber deren Vater das Handwerk nicht getrieben, oder sie haben sonst in der Profession etwas zu begreifen keine Gelegenheit gehabt, so müssen sie so gut 2 Jahre lernen, als ein Fremder. 3. Sind endlich die Lehrjahre verstrichen, und der Lehrling hat das Seinige begriffen, so meldet er sich wieder 4 Wochen vor dem Quartal und wird gegen Bezahlung von drey Gulden in die Lade, 2 gl. 6 S in die Armenkafze und 2 gl. 6 S zum Gotteskasten los und zum Gesellen gesprochen. Auch wird ihm für die in die Lade bezahlten 3 Gulden ein Lehrbrief ertheilet, wozu er aber Schreibmaterialien und Schreibgebühren, auch Band und Capsul noch insbesondere bezahlen muß. Für eine Kundschaft endlich bezahlet er noch 4 Groschen. 4. Will ein Fleischerpursche Meister werden, soll er zuvor ein Jahr lang gewandert haben und dieses durch seine Kundschaft beweisen. Dann muß er sich 4 Wochen vor dem Quartal bey dem Handwercksältesten melden, durch Production seines Lehrbriefs und Kundschaft sich legitimiren und dabei 8 Gr. in die Lade zu bezahlen. Hierauf soll er materien und seine Geschicklichkeit dadurch beweisen, daß er 1. einen Ochsen schäge und hernach schlachte, wie sichs gebühret; 2. Soll er ein Schwein materien, schagen und schlachten, wie sichs eignet und gebühret; daferne er aber in der Materien nicht bestehen würde: soll er noch ein Jahr lang wandern, und darnach sich anderweit, wie zuvor, zum Meisterstücke melden, und materien. Wenn er nun nach Erkenntnis der Meister mit seinem Meisterstücke bestehen würde, so soll er dem Handwerke Drey Weißn. Gulden in die Lade, sechs Weißn. Gld. sämtlichen Handwercksmeistern für ihre Bemühung und Versäumniß zur Ergötzlichkeit, 8 Gr. in die Armenkafze u. 4 Gr. zum Gotteskasten erlegen, und alle Rechte eines Mitmeisters erlangen. Wobey zwischen Meisters Söhnen und Fremden kein Unterschied zu machen ist. 5. Alle Jahre die Mittwoch zwischen Oculi und Lätare soll Handwercks Zusammenkunft, oder Hauptquartal gehalten werden, wobey jeder Innungs Verwandte Vormittags um 10 Uhr gegenwärtig seyn und seinen Quartalbeytrag an Vier Groschen unausbleibend entrichten soll. Wer nun zuspäte kömmt, giebt 2 gr., wer gar nicht kömmt und sich nicht gnüglich entschuldigen läßt, auch sein Quartalgeld nicht überschickt, giebt 4 gl. Wer vor offener Lade redt, hinausläuft, aufstehet und schreyt, ohne zuvor nach Handwercksgebrauch und Gunst zu bitten, giebt 1 gl. Buße zur Handwerckslade. Größere Excesse bleiben zur Bestrafung der Obrigkeit ausgesetzt, und sind von den Ältesten bey Strafe eigener Verantwortung,